



## Beschlusskammer 7

Geschäftszeichen: BK7-26-01-001

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Anpassung der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung

der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

ihre Vorsitzende

Anne Zeidler,

ihren Beisitzer

Dimitri Wenz

und ihre Beisitzerin

Claudia Aubel

am 18.03.2026 beschlossen:

1. Tenor zu 1. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) wird mit Wirkung zum 01.04.2026 wie folgt geändert:

Der Speicher Gronau-Epe L1 wird aus der Konkurrenzzone "Zone 4 - Zone Epe L" entfernt und unter dem neuen Namen „Speicher Gronau-Epe H4“ der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ zugeordnet.

2. Tenor zu 1. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) wird zudem mit Wirkung zum 01.04.2027 wie folgt geändert:

Die Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ wird aufgehoben.

3. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Hinweis: Eine unverbindliche konsolidierte Lesefassung des verfügenden Teils des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) ist der Entscheidung als Anlage beigefügt.

## Gründe

### I. Sachverhalt

- 1 Das Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung einer mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) erteilten Genehmigung zur Durchführung abhängiger Auktionsverfahren für die Zuweisung konkurrierender Kapazität an verschiedenen Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Gasspeicheranlagen im Fernleitungsnetz der Antragstellerin.
- 2 Bei der Zuweisung konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten durch Auktionsverfahren vermarktete Kapazität zugewiesen und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex-post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazität, die technisch an verschiedenen Punkten allokiert werden kann, abhängig voneinander an allen diesen Punkten in voller Höhe bis zur technischen Grenze der jeweiligen Netzpunkte an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch in der Konkurrenzzone nur einmal zur Verfügung steht – nur in einfacher Höhe an einem oder jeweils nur anteilig an den konkurrierenden Punkten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an den Punkten, an denen die jeweiligen Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Damit weicht die konkurrierende Auktion von dem Regelverfahren der Kapazitätszuweisung in voneinander unabhängigen Auktionen (ex-ante-Allokation) ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll.
- 3 Mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) wurde der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität in Flussrichtung Einspeisung und Ausspeisung für temperaturgeführte bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität ( $bFZK_{temp}$ ) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten unter anderem für die Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ mit dem Speicher Epe H und dem Speicher Gronau-Epe H1 sowie für die Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ mit den Speichern Epe L, Gronau-Epe L1 und Gronau-Epe L2 genehmigt. In Tenor zu 2. lit. b) des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) wurde der Antragstellerin aufgegeben, die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten, insbesondere die

Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder den Wegfall der technischen Konkurrenz.

- 4 Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen seit 2015 sukzessive die mit L-Gas versorgten Gebiete auf H-Gas um, um den Rückgängen der in- und ausländischen Aufkommen zu begegnen. Im Jahr 2029 wird die Umstellung der ehemals mit L-Gas versorgten Gebiete fast vollständig abgeschlossen sein (vgl. z.B. Entwurf des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025, S. 43 und Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 S. 103 ff., vgl. dort auch Tabelle 32 und der NEP-Datenbank mit einer Übersicht aller Umstellungsbereiche bis zum Jahr 2030). Angesichts dessen müssen zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die bestehenden L-Gas-Netze und betroffene Speicher sukzessive auf eine Versorgung mit H-Gas umgestellt werden.
- 5 Mit Schreiben vom 14.01.2026 hat sich die Antragstellerin erneut an die Beschlusskammer gewandt und beantragt, die am 16.02.2022 erteilte Genehmigung in zwei zeitlich getrennten Schritten zu ändern: Zunächst solle mit Wirkung zum 01.04.2026 der Speicher Gronau-Epe L1 aus der bisherigen Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ entfernt und unter dem neuen Namen Gronau-Epe H4 in der Konkurrenzzone „Zone 2 - Epe H“ aufgenommen werden. Als zweiter Schritt solle der Speicher Epe L zum 01.04.2027 auf H-Gas umgestellt und die Kavernen dem bereits existierenden Speicher Epe H zugeordnet und die Konkurrenzzone „Zone 4 - Epe L“ zum 01.04.2027 aufgelöst werden.
- 6 Zur Begründung der ersten, mit Wirkung zum 01.04.2026 begehrten Änderung führte die Antragstellerin aus, dass diese aufgrund des Wechsels des Speichers Gronau-Epe L1 vom L- in das H-Gas erforderlich werde. Der neue Speicher Gronau-Epe H4 stehe durch die veränderten örtlichen Gegebenheiten sodann in technischer Konkurrenz mit den Speichern, die im Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-22-099) als Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ genehmigt worden sind. Die Antragstellerin sei unter Berücksichtigung der netzplanerischen Gegebenheiten nicht in der Lage, an dem neuen Speicher Gronau-Epe H4 sowie an den weiteren der Konkurrenzzone zugeordneten Speicheranschlusspunkten feste Kapazität in Höhe der technischen Anlagenkapazität anzubieten, da die Summe der technischen Anlagenkapazität die netztechnische Kapazität des Leitungsnetzes vor Ort überschreite. Hierbei sei es aus Netzsicht innerhalb der nun beantragten Konkurrenzzone unerheblich, von welchem Speicheranschlusspunkt die verfügbare Kapazität auf fester Basis genutzt wird. Um hier keinen Speicher zu bevorzugen, sei die konkurrierende Vermarktung ein wirkvolles

Instrument die vermarktbare feste Kapazität effizient und diskriminierungsfrei dem Markt zur Verfügung zu stellen.

- 7 Zur Begründung der zweiten, mit Wirkung zum 01.04.2027 begehrten Änderung führt die Antragstellerin aus, dass diese aufgrund der Umstellung des Speichers Epe L ins H-Gas erforderlich werde. Die Kavernen des bisherigen Speichers Epe L sollen zukünftig dem bereits existierenden Speicher Epe H zugeordnet werden. Der verbleibende Speicher Gronau-Epe L2 werde zukünftig als einzelner buchbarer Punkt ohne Konkurrenz vermarktet.
- 8 Mit Schreiben vom 21.01.2026 ist die Antragstellerin von der Beschlusskammer aufgefordert worden, Nachfragen zur Substantiierung ihres Antrags zu beantworten. Dem ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.01.2026 nachgekommen. Der Antragstellerin ist am 09.03.2026 zudem Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Entscheidungstenors gegeben worden. Die Antragstellerin hat ihrerseits jedoch von einer Stellungnahme abgesehen. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK7-26-01-001 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Sie hat am 20.01.2026 die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen über die Einleitung des Verfahrens informiert.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

- 10 Die in Tenor zu 1. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) genehmigten Konkurrenzonen konnten antragsgemäß angepasst werden.

### **1. Rechtsgrundlage**

- 11 Die Entscheidung beruht auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 i.V.m. Tenorziffer 4 lit. d) bb) der Festlegung der Beschlusskammer 7 vom 12.09.2025 (Az.: BK7-24-01-007) „Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor“ (im Folgenden: KARLA Gas 2.0) i.V.m. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.

### **2. Formelle Voraussetzungen/ Formelle Rechtmäßigkeit**

- 12 Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Antragstellerin und ist formell rechtmäßig.

## **2.1. Zuständigkeit**

13 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 i.V.m. Tenorziffer 4 lit. d) bb) KARLA Gas 2.0, § 56 S. 1 Nr. 2 und S. 2, § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **2.2. Antragsbefugnis**

14 Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Denn es besteht ein Genehmigungserfordernis für die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren für die Zuweisung konkurrierender Kapazität (vgl. dazu Punkt 4.1.) und die bisherige Genehmigung des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) entspricht zukünftig nicht mehr den von der Antragstellerin dargelegten tatsächlichen Gegebenheiten. Die Antragstellerin führt abhängige Kapazitätszuweisungsverfahren an Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Gasspeicheranlagen in ihrem Netz durch und begehrt hierzu Änderungen an einer bestehenden Genehmigung, vgl. Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099), um dem Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 und Tenorziffer 4 lit. d) bb) KARLA Gas 2.0 auch nach veränderter Sachlage zu entsprechen.

## **3. Anhörung**

Der Antragstellerin ist gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 09.03.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie hat von einer Stellungnahme abgesehen.

### **3.1. Beteiligung weiterer Behörden**

15 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit E-Mail vom 20.01.2026 über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens informiert.

## **4. Materielle Voraussetzungen der Genehmigung / Materielle Rechtmäßigkeit**

16 Die Entscheidung ist materiell rechtmäßig.

17 Die beantragten Änderungen der ursprünglichen Genehmigung des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) war zu erteilen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen einer technischen Konkurrenz vorliegen (Tenor zu 1.) bzw. nicht mehr vorliegen (Tenor zu 2.), keine Zustimmung Dritter erforderlich ist und nach pflichtgemäßer Ermessensbetätigung der Änderung der Genehmigung keine erheblichen anderweitigen Belange entgegenstehen.

### **4.1. Genehmigungserfordernis**

18 Die begehrten Änderungen unterlagen einem Genehmigungserfordernis. Mit der Erteilung der Genehmigung mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) war auch eine verbindliche

Entscheidung über das an den antragsgegenständlichen Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Gasspeicheranlagen für die von der Genehmigung erfassten Kapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten anzuwendende Allokationsverfahren verbunden, vgl. Rn. 56 des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099). Zudem unterliegen konkurrierende Kapazitätszuweisung an Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Gasspeicheranlagen einem Genehmigungsvorbehalt. Nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VO (EU) 2017/459 gilt ein solcher Vorbehalt zunächst für Kapazität an Kopplungspunkten und für Einspeisepunkte aus Drittstaaten (vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 VO (EU) 2017/459 i.V.m. Tenorziffer 5 der Festlegung vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 „KARLA Gas 1.1“). Gemäß Tenorziffer 4 lit. d) bb) KARLA Gas 2.0 erstreckt sich der Genehmigungsvorbehalt auch auf Ein- und Ausspeisepunkte aus und in Gasspeicheranlagen.

## **4.2. Vorliegen einer technischen Konkurrenz**

### **4.2.1 Tenor zu 1.**

- 19 Die unter Tenor zu 1. vorgenommenen Änderungen der Genehmigung vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) spiegeln den ab dem 01.04.2026 gemäß Ausführungen der Antragstellerin zu erwartenden Gegebenheiten hinsichtlich des Vorliegens technisch konkurrierender Kapazität wider: Mit Wechsel des Speichers Gronau-Epe L1 in das H-Gas Netz entfällt für diesen das Vorliegen einer technischen Konkurrenz in der Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“. Gleichzeitig entsteht durch die Umstellung der Gasqualität des Speichers eine technische Konkurrenz zu den Speichern der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“.
- 20 Bei konkurrierenden Kapazitäten handelt es sich gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 14 VO (EU) 2017/459 um Kapazitäten, bei denen die verfügbare Kapazität an einem Punkt des Netzes nicht vergeben werden kann, ohne die verfügbare Kapazität an einem anderen Punkt des Netzes ganz oder teilweise zu verringern. Solche technischen Konkurrenzen können z.B. entstehen, wenn eine Leitung eines Netzbetreibers mehr als einem Einspeisepunkt nachgelagert ist, also dem marktgebietsinternen Weitertransport von Gas von zumindest zwei verschiedenen Einspeisepunkten dient. Verfügt diese abtransportierende Leitung über eine geringere kapazitative Leistungsfähigkeit als die in Summe an den beiden Einspeisepunkten maximal technisch mögliche Einspeisekapazität, so können nicht alle an den Einspeisepunkten technisch möglichen Einspeisungen auch abtransportiert werden.
- 21 Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der betroffene Speicher Gronau-Epe L1 aufgrund der fortschreitenden Marktraumumstellung von L- auf H-Gas aus der

Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ zu entfernen und unter dem neuen Namen Speicher Gronau-Epe H4 der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ zuzuordnen sei. Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag mit Schreiben vom 14.01.2026 dazu aus, dass nach der Umstellung der Gasqualität auf H-Gas, der Speicher Gronau-Epe H4 in technischer Konkurrenz zu den Ein- und Ausspeisepunkten aus und in die Speicher Epe H sowie Speicher Gronau-Epe H1 stünde. Die netztechnische Konkurrenz entstehe durch die Tatsache, dass die Antragstellerin unter Berücksichtigung der netzplanerischen Gegebenheiten nicht in der Lage sei, an allen in der jeweiligen Konkurrenzzone befindlichen Speicheranschlusspunkten in dem Umfang feste Kapazitäten gemäß der technischen Anlagenkapazitäten anzubieten. Die Summe der technischen Anlagenkapazitäten überschreite die netztechnische Kapazität des Leitungsnetzes vor Ort. Die Antragstellerin hat weiter ausgeführt, dass es aus Netzsicht auch unerheblich sei, an welchem der drei Speicheranschlusspunkte die verfügbare Kapazität genutzt werde. Die an den Speicheranschlusspunkten der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ zur Verfügung stehende  $bFZK_{temp}$  könne zukünftig daher insgesamt nur einmal innerhalb der Speicher Epe H, Gronau-Epe H1 sowie des neuen Speichers Gronau-Epe H4 vergeben werden. Damit hat die Antragstellerin, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im dem Änderungsbeschluss zugrundeliegenden Verfahren (Az. BK7-21-099), nachvollziehbar die veränderte Sachlage zum Vorliegen der technischen Konkurrenz dargelegt.

#### **4.2.2 Tenor zu 2.**

- 22 Die mit Tenor zu 2. vorgenommene Aufhebung der mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) genehmigte Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ beruht auf dem voraussichtlichen Wegfall der Voraussetzungen der technischen Konkurrenz dieser Konkurrenzzone ab dem 01.04.2027.
- 23 Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Konkurrenzzone aufgrund der wiederum durch die Marktraumumstellung bedingten Umstellung des Speichers Epe-L auf H-Gas aufzuheben war. Damit verbleibt aus der mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) ursprünglich genehmigten Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ lediglich der Speicher Gronau-Epe L2, wodurch eine technische Konkurrenz (vgl. Rn. 20) nicht mehr vorliegt.

#### **4.3. Keine Zustimmung Dritter erforderlich**

- 24 Eine Zustimmung Dritter war nicht erforderlich. Nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 setzt die konkurrierende Kapazitätszuweisung zwar die Zustimmung der unmittelbar beteiligten

Fernleitungsnetzbetreiber voraus. Vorliegend sind neben der Antragstellerin jedoch keine weiteren Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar beteiligt.

- 25 Die von der vorliegenden Anpassung des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) betroffenen Konkurrenzzone liegen ausschließlich im Netz der Antragstellerin. Sowohl die betroffenen Punkte der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ (Speicher Epe H sowie Speicher Gronau-Epe H1) als auch die Punkte der Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ (Speicher Epe L, Speicher Gronau-Epe L1 sowie Speicher Gronau-Epe L2) sind unmittelbar an das Netz der Antragstellerin angeschlossen. Zwar sind diese Punkte über eine weitere Anbindungsleitung auch an das Netz des niederländischen Fernleitungsnetzbetreibers Gasunie Transport Services (im Weiteren: GTS) angeschlossen. Zwischen dem Netz der Antragstellerin und dieser Anbindungsleitung an das Netz der GTS gibt es jedoch keine direkte technische Verbindung. Daher existiert insoweit auch keine vertragliche Beziehung der Antragstellerin mit Dritten. Sämtliche Gasmengen müssten erst in die Speicher eingelagert werden, bevor sie aus den Speichern in das Netz der GTS eingespeist werden könnten. Der Grundgedanke der konkurrierenden Kapazitätsvergabe, also der mehrfachen Ausweisung von Kapazität, die netztechnisch jedoch nur einfach aufgrund netztechnischer Restriktionen im Netz verfügbar ist, bezieht sich im vorliegenden Fall ausschließlich auf das Netz der Antragstellerin. Speicherkunden, die Speicherkapazität für das niederländische Marktgebiet erwerben, werden durch eine konkurrierende Vermarktung im Netz der Antragstellerin nicht in ihrem Buchungsverhalten beeinflusst oder eingeschränkt. Daher verändert sich auch nicht die maximale Gasmenge, die über die direkte Leitungsverbindung aus den Speichern in das benachbarte niederländische Marktgebiet eingebracht werden kann.
- 26 Aufgrund technischer Gegebenheiten sind Einspeicherungen und Ausspeicherungen in bzw. aus einem Speicher im Gegensatz zu der nahezu zeitgleichen Abwicklung an Grenzübergangspunkten zeitlich versetzt. Sämtliche Gasmengen sind erst in einen Speicher einzulagern bevor sie ggf. ausgespeichert und in ein anderes Marktgebiet eingespeist werden können. Kapazitätsangebote am Anschluss zum niederländischen Marktgebiet und am Anschluss zum deutschen Marktgebiet sind somit zeitlich und technisch durch das nicht miteinander verbundene Leitungssystem komplett unabhängig voneinander. Daher ist vorliegend auch keine gebündelte Kapazität betroffen, bei der es durch eine konkurrierende Vermarktung in dem einen Netz zu Auswirkungen auf die Vermarktung in dem anderen Netz kommen kann.

#### **4.4. Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt**

27 Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt.

##### **4.4.1 Tenor zu 1.**

###### **4.4.1.1 Erwägungen zur Ausgestaltung der Genehmigung**

28 Die beantragte Entfernung des Speichers Gronau-Epe L1 aus der Konkurrenzzone "Zone 4 - Zone Epe L" ist ab dem 01.04.2026 wie beantragt zu genehmigen, da nur so den gesetzlichen Voraussetzungen der konkurrierenden Kapazität des Art. 8 und Art. 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2017/459 i.V.m. Tenorziffer 4 lit. d bb) KARLA 2.0. entsprochen werden konnte.

29 Die Zuordnung des Speichers unter dem neuen Namen Gronau-Epe H4 zu der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ ist wie beantragt zu erteilen. Die Genehmigung ist unbefristet und ermöglicht der Antragstellerin und ihren Transportkunden Kontinuität und Transparenz hinsichtlich der für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen. Sie schafft damit das für einen liquiden Markt notwendige Vertrauen.

30 Mit der Erteilung der Genehmigung ist eine verbindliche Entscheidung über das an den antragsgegenständlichen Ein- und Auspeisepunkten aus und in Gasspeicheranlagen anzuwendende Zuweisungsverfahren verbunden. Die Antragstellerin kann nicht für einen bestimmten Betrag der technisch konkurrierenden Kapazität oder für bestimmte Standardkapazitätsprodukte (Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/459) von der Zuweisungsmethodik abweichen. Diese Intransparenz wäre aus Sicht der Beschlusskammer eine unzumutbare Erschwernis des Netzzugangs. Die Antragstellerin wird hierdurch nicht unangemessen in ihren Vermarktungsmöglichkeiten eingeschränkt. Jedenfalls überwiegt das Interesse des Marktes an einem transparenten, effizienten und diskriminierungsfreien System der Kapazitätszuweisung. Soll künftig von der konkurrierenden Kapazitätszuweisung Abstand genommen werden, so ist wiederum eine Änderung der Genehmigung bei der Beschlusskammer zu beantragen. Hinsichtlich weiterer Modalitäten wird auf Abschnitt 4.2. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) Bezug genommen.

#### 4.4.1.2 Abzuwägende Belange

- 31 Auch die Abwägung der maßgeblichen Belange spricht für die Änderung der Genehmigung. Insofern ergab sich vorliegend keine wesentliche Abweichung von den in der Ausgangsgenehmigung dargelegten Maßstäben.
- 32 Die konkurrierende Kapazitätszuweisung ist in Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 und Tenorziffer 4 lit. d) bb) KARLA Gas 2.0 als Ausnahmetatbestand konzipiert und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist eine Genehmigung in Ermangelung konkret formulierter Abwägungskriterien im Lichte der allgemeinen Gesetzesauslegung vor allem davon abhängig zu machen, ob eine solche Genehmigung die gesetzgeberischen Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts fördert. Dies kann eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der unabhängigen Kapazitätsauktionen sachlich rechtfertigen.
- 33 Insbesondere sprechen die Grundgedanken der Richtlinie (EU) 2024/1788, der Verordnung (EU) 2024/1789 und der Verordnung (EU) 2017/459 für die beantragten Anpassungen. Ein zentrales Ziel des europäischen Energiewirtschaftsrechts ist die Realisierung eines Erdgasbinnenmarktes, der allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen soll (vgl. dazu Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Um einen solchen Netzzugang verwirklichen zu können, muss Transportkapazität in den Fernleitungsnetzen optimiert werden. So soll eine effizientere Nutzung der Netze erreicht und dadurch eine bessere Verbindung zwischen den verschiedenen Gashandelsmärkten geschaffen werden (vgl. dazu z. B. Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) 2017/459). Folgerichtig verpflichtet Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 die Fernleitungsnetzbetreiber auch dazu, an allen maßgeblichen Punkten ihres Netzes die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen und dabei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb zu achten.
- 34 An diesen Maßstäben gemessen steht die von der Antragstellerin beantragte konkurrierende Kapazitätsvergabe des Speicher Gronau-Epe H4 in der Konkurrenzzone „Zone 2 - Zone Epe H“ im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des europäischen Energiewirtschaftsrechts. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet das Verfahren der konkurrierenden

Kapazitätszuweisung grundsätzlich die Möglichkeit, das Kapazitätsangebot an Ein- und Ausspeisepunkten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Es spricht vieles dafür, dass durch die konkurrierende Kapazitätszuweisung eine gezieltere und damit insgesamt höhere Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazität erreicht und möglichen Engpässen entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig kann eine höhere Auslastung der verfügbaren Kapazität – je nach Situation des jeweiligen Netzes – auch zu einem kostenseitig effizienten Netzbetrieb beitragen. Dem steht eine durch die Durchführung voneinander abhängiger Auktionsverfahren erhöhte Komplexität gegenüber, die aber nicht generell eine Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung verhindern kann, da der europäische Verordnungsgeber die Möglichkeit der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung vorgesehen hat. Vielmehr ist die erhöhte Komplexität dem Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung inhärent. Im Sinne eines nichtdiskriminierenden und transparenten Netzzugangs darf der Grad der Komplexität allerdings nicht die Grenzen der Zumutbarkeit für die Marktteilnehmer überschreiten. Sobald sich eine potenziell prohibitive Wirkung einstellt, wäre die Genehmigung zu versagen. Dies ist beispielsweise in dem Fall denkbar, in dem die konkurrierende Kapazitätszuweisung nur für bestimmte Produktlaufzeiten beantragt würde. Wenn für Kapazitätsprodukte an demselben Speicheranschlusspunkt unterschiedliche Zuweisungsverfahren herangezogen werden je nachdem, über welche Laufzeit sich das Produkt erstreckt, könnte gegebenenfalls der für einen nichtdiskriminierenden Netzzugang notwendige Grad an Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht mehr gewährleistet sein. Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die eine solche prohibitive Wirkung der Genehmigung befürchten lassen.

#### **4.4.2 Tenor zu 2.**

35 Die beantragte Aufhebung der Konkurrenzzone „Zone 4 - Zone Epe L“ mit Wirkung ab dem 01.04.2027 war wie beantragt zu genehmigen. Die Regulierungsbehörde ist gem. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG befugt, die von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Mit der Umstellung des Speichers Epe L auf H-Gas verbleibt nur der Speicher Gronau-Epe L2 in der ursprünglich mit Beschluss vom 16.02.2022 (Az. BK7-22-099) genehmigten Konkurrenzzone, sodass der verbleibende Speicheranschlusspunkt ab dem 01.04.2027 als einzelner buchbarer Punkt ohne Konkurrenz vermarktet werden wird. Durch den Wegfall der Voraussetzungen der technischen Konkurrenz innerhalb der ursprünglichen Zone gewährleistet allein die

tenorierte Aufhebung der Konkurrenzzone mit Wirkung ab dem 01.04.2027, dass die Genehmigung auch zukünftig die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt.

36 Mit der Aufhebung der Genehmigung für die Konkurrenzzone "Zone 4 - Zone Epe L" ist eine verbindliche Entscheidung über das nun an dem Speicher Gronau-Epe L2 anzuwendende Zuweisungsverfahren verbunden. Die Antragstellerin kann ab diesem Zeitpunkt keine konkurrierende Kapazität anbieten. Das gilt auch, wenn sich die Umstellung des Speicher Epe L verzögern sollte. Soll künftig wieder eine konkurrierende Kapazitätszuweisung vorgenommen werden, so ist wiederum eine Genehmigung bei der Beschlusskammer zu beantragen. Hinsichtlich weiterer Modalitäten wird auf Abschnitt 4.2. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) sowie Randnummer 30 des vorliegenden Beschlusses Bezug genommen.

37 Soweit der bisherige Speicher Epe L zum 01.04.2027 auf H-Gas umgestellt und die Kavernen dem bereits existierenden Speicher Epe H zugeordnet werden, bedurfte es keiner dahingehenden Genehmigung oder Änderung der Konkurrenzzone. Die neu hinzukommende Kapazität in der Konkurrenzzone „Zone 2 – Zone Epe H“ wird sowohl für den Entry als auch für den Exit in vollem Umfang an jedem Punkt der Konkurrenzzone zusätzlich angeboten. Es verbleibt daher bei der ursprünglich genehmigten technischen Konkurrenzzone.

#### **5. Auflagen nach Tenor zu 2. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099)**

38 Die mit Tenor zu 2. des Beschlusses vom 16.02.2022 (Az. BK7-21-099) ausgesprochenen Auflagen bleiben unverändert. Die Beschlusskammer sieht keinen Anlass für eine Aufhebung oder Änderung.

#### **6. Kosten (Tenor zu 3.)**

39 Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Anne Zeidler

Dimitri Wenz

Claudia Aubel